

Abteilung Gemeinden

Bundesplatz 14 6002 Luzern Telefon 041 228 64 83 gemeinden@lu.ch www.gemeinden.lu.ch

Gesuchstellerin

Gesuch um Einsichtnahme in die Zivilstandsregister (Art. 60 der Eidg. Zivilstandsverordnung)

<u>Oesucristeller III</u>				
Name:		Vorname:		
Geburtsdatum:		Heimatort:		
Adresse/PLZ Ort:				
Elternnamen:				
Genaue Angaben der Person(en) von deren Daten die Forschung ausgehen soll:				

Der/Die Unterzeichnete ersucht um Bewilligung zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister des Kantons Luzern. Mit der Bewilligung sind folgende **Bedingungen** verbunden:

 Die Einsichtnahme hat sich auf jene Registereintragungen zu beschränken, die unmittelbar der Forschungsarbeit dienen. <u>Das Einsichtsrecht endet an den Daten lebender Personen.</u> Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

2.	Der/Die ForscherIn übernimmt die Schweigepflicht in Bezug auf Tatsachen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind und an deren Geheimhaltung Beteiligte oder Angehörige ein Interesse haben.	
3.	Gelöschte oder gestrichene Eintragungen in den Zivilstandsregistern sowie bei neurechtlich adoptierten Kindern in den Familienregistern unter den Namen in Klammern eingetragene Vermerk: "adoptiert" gelten für den/die Forscherln als nicht existent. Er/Sie darf diese Angaben keinesfalls in seine Notizen übernehmen oder im Stammbaum aufführen.	
4.	Das Notieren und Bekanntgeben von Geburtszeiten von noch lebenden Personen ist unzulässig (Entscheid Bundesamt für Justiz vom 24. August 1988).	
5.	Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eidg. ZStV und des Kreisschreibens 63-06-19, die beim Zivilstandsamt eingesehen werden können.	
6.	Die Register sind unter möglichster Schonung zu benützen und dürfen keinesfalls aus den Amtsräumen des Zivilstandsamtes entfernt werden. Der Zeitpunkt des Besuches ist mit dem Zivilstandsamt einige Tage vorher zu vereinbaren. Die Register auf dem Zivilstandsamt dürfen nicht kopiert werden. Scannerkopien können unter Beachtung von Punkt drei dieses Gesuches direkt im Staatsarchiv in Auftrag gegeben werden.	
7.	Die Einsichtnahme in die Zivilstandsregister ist gemäss Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) gebührenpflichtig.	
8.	Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizufügen: - Kopie Pass oder ID	
Ort und Datum:		
Un	terschrift:	
(6)		